

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Stationen der Mitgliedstaaten zur Messung der Luftverschmutzung

KOM(94) 345 endg.; Ratsdok. 9355/94

897/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 07. September 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an, da die Entscheidung ab 01. Oktober 1994 gilt.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

Ziel dieses Vorschlags ist die Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Stationen der Mitgliedstaaten zur Messung der Luftverschmutzung.

Der Vorschlag wurde im Rahmen des 5. Aktionsprogrammes der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ausgearbeitet (Entscheidung des Rates vom 1. Februar 1993 über das 5. Aktionsprogramm - Amtsblatt Nr. C 138 vom 17.5.1993).

Der gleichzeitig mit dem Programm veröffentlichte Bericht über den Stand der Umwelt bringt ernsthafte Mängel hinsichtlich Menge, Qualität und Vergleichbarkeit der Umweltdaten zutage. Im 5. Programm heißt es hierzu, daß angesichts der engen Beziehung zwischen der Qualität der verfügbaren Informationen und der zu treffenden Entscheidungen in diesem Programm unbedingt u. a. der Erfassung der fehlenden Basisdaten und der Verbesserung ihrer Vereinbarkeit, Vergleichbarkeit, und Transparenz größere Bedeutung beigemessen werden muß. Diese Erfassung von Umweltdaten und -informationen einschließlich solcher über die Luftqualität fällt in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Umweltagentur, die zur Aufgabe hat, der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen zu liefern.

Der Vorschlag gliedert sich ferner in die Politik der Gemeinschaft zur Überwachung der Luftverschmutzung ein. Dank den von den Mitgliedstaaten erteilten Informationen über die Anwendung und Durchführung der Richtlinien über die Verbesserung der Luftqualität bildet dieser Austausch ein hervorragendes Mittel zur Anpassung und Ausarbeitung der diesbezüglichen Maßnahmen.

Dieser Vorschlag dient der Verbesserung und Anpassung einer von der Kommission bereits in Angriff genommenen Maßnahme, die naturgemäß einen Eingriff auf der Ebene der Gemeinschaft rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung der mit dem Austausch von Informationen und Daten nach der Richtlinie 75/441 und 82/459/EWG gemachten Erfahrungen wurde dieser Vorschlag in enger Zusammenarbeit mit der Task Force der Agentur ausgearbeitet. Er soll das Ausmaß sowie die Funktionsweise des neuen Informations- und Datenaustausches über die Luftqualität festlegen.

297/84

Bilanz des Informationsaustausches nach den Entscheidungen 75/441 und 82/459

Dieser Informationsaustausch hat die Errichtung einer Datenbank über die Ergebnisse von 13,7 Mio. Messungen ermöglicht. Diese Bank enthält die täglich (Schwefelverbindungen, Schwebestoffe und Schwermetalle) oder stündlich (Stickoxide, Ozon, Kohlenmonoxid) erfaßten Daten. Daten aus insgesamt 163 Ortschaften von mehr als 1000 Einwohnern sind eingereicht worden. Eine detaillierte Beschreibung des Inhalts der Datenbank ist verfügbar⁽¹⁾. Sie wird mit einem besonderen Programm betrieben, das APIS (Air Pollution Information System) genannt wird und über das ein Handbuch herausgegeben wurde. Die Beschreibung dieses Programms sowie sämtliche Daten sind an die Mitgliedstaaten verteilt worden. Dieses Programm sowie sämtliche Daten sind an die Mitgliedstaaten verteilt worden. Ferner sind mit dem Programm Corine sowie mit GEMS (Global Environment Monitoring System - WHO/UNEP) Daten ausgetauscht worden.

Insgesamt ist die Bilanz positiv, doch sind im Laufe dieses Austausches zahlreiche Unzulänglichkeiten und Probleme zutage getreten:

- das gewählte Verfahren hat sich als schwerfällig und schwer anpaßbar erwiesen, und zwar sowohl hinsichtlich der Konzeption als auch der Durchführungsverfahren;
- nur über eine beschränkte Zahl von Schadstoffen wurden Daten ausgetauscht;
- das Verfahren wurde nur mit einer beschränkten Zahl von Stationen durchgeführt, die von den Mitgliedstaaten ausgewählt wurden; ihre Repräsentativität war nicht gewährleistet;
- die Vergleichbarkeit der von den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Meßverfahren war nicht nachgewiesen worden;
- die Daten wurden von den Mitgliedstaaten vor ihrer Übermittlung nicht nach einem harmonisierten Verfahren aufgearbeitet.

Neuer Informations- und Datenaustausch

Im Vergleich zum früheren Austauschverfahren ist dieser Vorschlag für die Schaffung des neuen Informationsaustausches auf eine Erweiterung des Ausmaßes und eine Verbesserung der Qualität der übermittelten Daten ausgerichtet, doch soll er auch die Flexibilität des angewandten Verfahrens sichern. Hierzu sind verschiedene Mittel gewählt worden:

hinsichtlich der Stationen:

Dieser Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, neue Meßstationen einzurichten. Es wird unterschieden zwischen den Stationen, die zur Durchführung der Richtlinie "Luftqualität" eingesetzt werden, und anderen Stationen. Die im Zusammenhang mit der Richtlinie "Luftqualität" eingesetzten Stationen nehmen am neuen Informationsaustausch teil.

(1) nur auf englisch

Insoweit in diesen Richtlinien die Kriterien zur Wahl der Standorte dieser Stationen sowie die anzuwendenden Meßmethoden festgelegt sind, können einheitliche Ergebnisse erwartet werden.

Die Mitgliedstaaten werden ferner ersucht, abgesehen von der Wahl dieser Stationen werden die Mitgliedstaaten insbesondere für die Schadstoffe, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien "Luftqualität" fallen, zusätzliche Stationen zu bestimmen, um die Niveaus der örtlichen/regionalen Verschmutzung zu schätzen.

hinsichtlich der Schadstoffe:

In diesem Vorschlag ist die Übermittlung von Daten über 34 Schadstoffe vorgesehen, insoweit sie in den Mitgliedstaaten gemessen werden (7 fallen in den Geltungsbereich der bereits erlassenen Richtlinien "Luftqualität"). In dieser Liste sind bekannte Schadstoffe mit ihren Gefahren für die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt im allgemeinen aufgeführt. Diese Liste kann durch einen Ausschuß zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt dem Stand der Kenntnisse (Toxikologie, Meßtechnik usw.) oder eventuell dem sich ändernden Bedarf angepaßt werden.

hinsichtlich der übermittelten Daten:

In diesem Vorschlag ist die Übermittlung sämtlicher nicht aufgearbeiteter Daten aus mindestens 30 % der zur Durchführung der Richtlinien "Luftqualität" eingesetzten sowie aus den am früheren Informationsaustausch beteiligten Stationen vorgesehen. Die statistisch Jahresmittelwerte der in allen Stationen gemessenen Konzentrationen sind ebenfalls zu übermitteln. Zur Sicherung einer einheitlichen Qualität der mitgeteilten Daten sind in diesem Vorschlag Mindestanforderungen für die Kontrolle der Qualität der Daten, ihre Zusammenstellung und die Berechnung der statistischen Parameter festgelegt.

Nach Stellungnahme der in dem gemäß der Entscheidung vorgesehenen Ausschuß versammelten Sachverständigen kann das Verfahren auf Nichtgemeinschaftsländer ausgedehnt werden.

hinsichtlich der Datenübermittlungspraxis:

Im Vorschlag sind nur die Termine für die Datenübermittlung festgelegt. Zur Sicherung der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Verfahrens werden die technischen Einzelheiten (Datenträger, Formate, technische Mittel usw.) auf Vorschlag der Kommission - die sich an die ISO-Norm 7168 hält - vom Ausschuß, der auf Grund der Richtlinie Nr 94/.../EWG zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität eingesetzt wird, entschieden.

hinsichtlich der Koordinierung mit den Tätigkeiten der Kommission und der
EUA im Bereich des Emissionskatasters:

Abgesehen von den bereits erwähnten Aufgaben (Überarbeitung der Liste der
Schadstoffe und der technischen Mittel der Datenübermittlung) übernimmt der
Ausschuß für die Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen
Fortschritt auch die Beziehungen zu den im Geltungsbereich des
Emissionskatasters tätigen Unternehmen (CORINAIR).

Zweckmäßigkeit des neuen Informations- und Datenaustausches

Der neue Informations- und Datenaustausch soll folgendes ermöglichen:

- Vermittlung eines Überblicks über die Luftverschmutzung auf
örtlicher, regionaler, Landes- und Gemeinschaftsebene (jeweilige Lage
und Entwicklung)
- Feststellung potentieller Probleme und Ausarbeitung einer Grundlage
für Vorbeugungsmaßnahmen
- Beurteilung der Auswirkungen der Umweltpolitik der Gemeinschaft auf
dem Gebiet der Luftqualität
- Aufnahme und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und
Forschungen wie die Modellierung des Schadstofftransports, der
Bildung von Sekundärschadstoffen, ihrer Wechselwirkungen mit den
Emissionen und epidemiologische Umfragen
- Verbreitung der Informationen innerhalb und außerhalb der
Gemeinschaft
- Lieferung einheitlicher, gesicherter Daten über die Gemeinschaft an
internationale Organisationen mit größerer geographischer
Zuständigkeit (OECD, UNEP, WHO usw.) und dadurch Minderung der von
den Mitgliedstaaten geforderten Arbeit

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten
aus den Netzen und Stationen der Mitgliedstaaten zur Messung
der Luftverschmutzung

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 130s, Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlaments

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

In Erwägung nachstehender Gründe:

Im fünften Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den
Umweltschutz wird die Erfassung der grundlegenden Umweltdaten sowie die
Verbesserung ihrer Vereinbarkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz
gefordert.

In der Verordnung des Rates (EWG) 1210/90 sind die Ziele und Aufgaben der
Europäischen Umweltagentur festgelegt.

Ein Verfahren für den Austausch von Informationen über die Luftqualität ist
zur Bekämpfung der Verschmutzung und Umweltbelastungen notwendig. Diese
Bekämpfungsmaßnahmen gehören zu den Zielen der Gemeinschaft auf dem Gebiet
der Verbesserung der Lebensqualität und der harmonischen Entwicklung des
Wirtschaftslebens in der ganzen Gemeinschaft.

Die mit dem Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Entscheidungen
75/441 und 82/459 gewonnenen Erfahrungen ermöglichen nunmehr einen
vollständigeren und repräsentativeren Informationsaustausch unter
Berücksichtigung einer größeren Zahl von Schadstoffen und Meßstationen.

Die Anwendung gemeinsamer Kriterien zur Validierung und Aufbereitung der
Ergebnisse erhöht die Vereinbarkeit und Vergleichbarkeit der übermittelten
Daten.

-Die erfaßten Informationen müssen genügend repräsentativ sein, um eine
Kartierung der Verschmutzungsniveaus im ganzen Hoheitsgebiet der
Gemeinschaft zu ermöglichen.

Der Austausch der Ergebnisse der Verschmutzungsmessungen ermöglicht eine
Überwachung der langfristigen Tendenzen und dank den einzelstaatlichen und
gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung erzielten
Verbesserungen.

Bestimmte internationale Programme erfordern die Übermittlung von Daten über
die Luftverschmutzung -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Stationen zur Messung der Luftverschmutzung tauschen die von ihnen erfaßten Daten und Informationen aus; dieses Verfahren wird nachstehend "Austausch" genannt. Er erstreckt sich auf zwei Gebiete:

- Netze und Stationen: Der Austausch umfaßt die detaillierten Informationen, die die in den Mitgliedstaaten zur Überwachung der Luftverschmutzung eingesetzten Netze und Stationen beschreiben;
- Meßergebnisse: Der Austausch umfaßt die Statistiken und Einzelergebnisse der Messungen der Luftverschmutzung durch die Stationen der Mitgliedstaaten.

1 Die Kommission ist für die Durchführung des gegenseitigen Austausches verantwortlich; die Europäische Umweltagentur wird hinzugezogen, insoweit sie für die betreffenden Fragen zuständig ist.

Artikel 2

Der Austausch erstreckt sich auf die in Anhang 1 genannten Schadstoffe, insoweit sie in den Mitgliedstaaten gemessen werden.

Artikel 3

Folgende Stationen beteiligen sich am Austausch:

- a) alle zur Durchführung der Richtlinien über die Luftqualitätsnormen eingesetzten Stationen
- b) von den Mitgliedstaaten bezeichnete zusätzliche Stationen, die eine Schätzung der örtlichen Verschmutzungsgrade durch die in Anhang 1 genannten und nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien über die Luftqualitätsnormen fallenden Schadstoffe ermöglichen;
- c) von den Mitgliedstaaten bezeichnete zusätzliche Stationen, die eine repräsentative Schätzung der regionalen Verschmutzungsgrade durch alle in Anhang 1 genannten Schadstoffe ermöglichen;
- d) soweit wie möglich Stationen, die sich an dem auf Grund der Entscheidung 82/459 durchgeführten Informationsaustausch beteiligten.

Artikel 4

1. Die der Kommission zu übermittelnden Informationen betreffen die Eigenschaften der Meßstationen, die Meßgeräte und in diesen Stationen angewandten Verfahren sowie die Struktur und Organisation der Netze, denen die Stationen angehören. Die angeforderten Informationen sind in Anhang 2 aufgeführt.
2. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die Dateien mit den von ihren Dienststellen zu dem betreffenden Thema bereits erhaltenen Informationen sowie die zu ihrer Nutzung und Fortschreibung notwendigen Programme zur Verfügung.
3. Die Mitgliedstaaten korrigieren, ändern und/oder ergänzen diese Informationen. Die nachgeschriebenen Dateien sind der Kommission jedes Jahr spätestens zum 1. Oktober zuzusenden, zum ersten mal zum 1. Oktober 1994.
4. Die technischen Anweisungen für die Datenübermittlung sind in einem technischen Vermerk zusammengefaßt, der von dem in Artikel 8 genannten Ausschuß erstellt wird.
5. Die Kommission nimmt die übermittelten Informationen in ihre Datenbank auf.
6. Die Kommission arbeitet jedes Jahr einen technischen Bericht über die erhaltenen Informationen aus und verteilt die aktualisierte Fassung der Datenbank "Netz-Stationen" an die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Meßergebnisse

1. Folgende Ergebnisse sind der Kommission zu übermitteln:
 - a) die unaufgearbeiteten und die statistischen Daten, die den empfohlenen Zeiten zur Berechnung der Mittelwerte für mindestens 30 % der in Artikel 3a) genannten Stationen entsprechen; diese Stationen müssen auf das ganze Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates verteilt sein;
 - b) die unaufgearbeiteten und die statistischen Daten, die den empfohlenen Zeiten zur Berechnung von Mittelwerten in Anhang 1 für alle in Artikel 3d) genannten Stationen entsprechen;

- c) zumindest die in Anhang 1 genannten statistischen Daten für alle andern in Artikel 3 genannten und oben nicht erwähnten Zitationen.

Die Ergebnisse sind in der in Anhang 1 dargelegten Form wiederzugeben.

2. Die Mitgliedstaaten sind für die Validierung der unaufgearbeiteten Daten verantwortlich, die übermittelt oder nach den allgemeinen Regeln in Anhang 3 zur Berechnung der mitgeteilten statistischen Werte verwendet wurden. Die eventuelle Zusammenstellung unaufgearbeiteter Daten und die Berechnung der statistischen Daten durch den Mitgliedstaat müssen nach mindestens ebenso strengen Kriterien erfolgen wie in Anhang 4. Für alle Daten wird einer der in Anhang 5 angegebenen Qualitätscodes angewandt.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Ergebnisse des Kalenderjahres zum 1. Oktober des folgenden Jahres, zum ersten Mal somit für das Kalenderjahr 1992.
4. Die technischen Anweisungen zur Übermittlung der Ergebnisse werden in einem technischen Vermerk zusammengefaßt, der von dem in Artikel 8 genannten Ausschuß erstellt wird.
5. Die Kommission nimmt die übermittelten Daten in ihre Datenbank auf.
6. Die Kommission arbeitet jedes Jahr einen technischen Bericht über die erhaltenen Ergebnisse aus und verteilt die aktualisierte Fassung der Datenbank mit den Ergebnissen an die Mitgliedstaaten.
7. Im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten übermittelt die Kommission die ausgewählten Daten an internationale Organisationen als Beitrag zu verschiedenen auf diesem Gebiet laufenden Programmen.

Artikel 6

Die im Rahmen dieses Austausches übermittelten Informationen und Ergebnisse werden als zutreffend betrachtet, sofern sie von den Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich als vorübergehend und/oder nicht überprüft bezeichnet werden. In solchen Fällen gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß möglichst rasch validierte Ergebnisse übermittelt werden.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Stelle, die für die Durchführung und das Funktionieren des Austausches verantwortlich ist, und unterrichtet hiervon unmittelbar die Kommission.

Artikel 8

Die Anpassung dieser Entscheidung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erfolgt über den auf Grund der Richtlinie Nr. 94/.../EWG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität eingesetzten Ausschuß nach dem in Artikel 12 dieser Richtlinie angegebenen Verfahren. Sie erstreckt sich auf:

- die Ausarbeitung und Aktualisierung detaillierter technischer Noten zur Übermittlung der Daten und Informationen
- die Anwendung neuer technischer Mittel für die Übermittlung der Daten und Informationen
- die Aufrechterhaltung der Verbindungen mit den Tätigkeiten der Kommission und der Europäischen Umweltagentur im Bereich des Emissionskatasters
- die Überarbeitung des Verzeichnisses der Schadstoffe in Anhang 1
- die Anwendung neuer meßtechnischer Konzepte zur Erfassung auszutauschender Daten
- die Ausdehnung des Verfahrens auf Daten und Informationen aus Nichtgemeinschaftsländern

Artikel 9

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Oktober 1994.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

der Präsident

**Anhang 1: Verzeichnis der Schadstoffe, für die Berechnung der Mittelwerte
empfohlene Zeitspanne, statistische Parameter und Maßeinheiten**

Schadstoff	Mittelwert (Zeitspanne)	ausgedrückt als
1. SO ₂ Schwefeldioxid	24 h	SO ₂ - Gleichwert
2. HA Hohe Acidität	24 h	
3. SS Schwebestaub (insgesamt)	24 h	
4. PM10 (Schwebestaub <10mikro-m)	24 h	
5. SR Schwarzer Rauch	24 h	
6. O ₃ Ozon	1 h	N-Gleich- wert S-Gleich wert
7. NO ₂ Stickstoffdioxid	1 h	
8. NO _x Stickoxide	1 h	
9. CO Kohlenstoffmonoxid	1 h	
10. H ₂ S Schwefelwasserstoff	24 h	
11. Pb Blei	24 h	
12. Hg Quecksilber	24 h	
13. Cd Cadmium	24 h	
14. Ni Nickel	24 h	
15. Cr Chrom	24 h	
16. Mn Mangan	24 h	
17. As Arsen	24 h	
18. CS ₂ Kohlenstoffdisulfid	1 h	
19. C ₆ H ₆ Benzol	24 h	
20. C ₆ H ₅ -CH ₃ Toluol	24 h	
21. C ₆ H ₅ .CH=CH ₂ Styrol	24 h	
22. CH ₂ =CH-CN Acrylnitril	24 h	
23. HCHO Formaldehyd	1 h	
24. C ₂ HCl ₃ Trichlorethylen	24 h	
25. C ₂ Cl ₄ Tetrachlorethylen	24 h	
26. CH ₂ Cl ₂ Dichlormethan	24 h	
27. BaP Benzo(a)pyren	24 h	
28. PA Polyaromaten	24 h	
29. Vinylchlorid	24 h	
30. foV flüchtige organische Verbindungen insgesamt außer Methanverbindungen	24 h	
31. foV flüchtige organische Verbindungen insgesamt	24 h	
32. PAN Peroxyacetylnitrat	1 h	
33. N-dep. feuchter Niederschlag; Stickstoff	1 Monat	
34. S-dep. feuchter Niederschlag; Schwefel	1 Monat	

Folgende für jedes Kalenderjahr zu berechnende statistische Daten sind der Kommission zu übermitteln:

- für die Schadstoffe 1 bis 32:

arithmetisches Mittel, Medianwert, 98. Perzentil (und 99,9. für Schadstoffe, deren Stunden-Mittelwert berechnet wird) sowie Höchstwert, berechnet auf Grund der unaufgearbeiteten Daten für die in der obenstehenden Tabelle zur Berechnung der Mittelwerte empfohlenen Zeiträume; für Ozon (6) werden die statistischen Parameter ebenfalls auf Grund der Mittelwerte für 8 Stunden berechnet.

- für die Schadstoffe 33 und 34:

arithmetisches Mittel, berechnet auf Grund der unaufgearbeiteten Daten für die in der obenstehenden Tabelle zur Berechnung der Mittelwerte empfohlenen Zeiträume

Die Perzentile sind auf Grund der tatsächlich gemessenen Werte zu berechnen. Sämtliche Werte werden in der Reihenfolge zunehmender Größenordnung auf eine Liste gesetzt:

$$x_1 \leq x_2 \leq x_3 \leq \dots \leq x_k \leq \dots \leq x_{n-1} \leq x_n$$

Der x. Perzentil ist der Wert des Elements mit dem Rang k, wobei k wie folgt berechnet wird:

$$k = (q \cdot n)$$

wobei $q = x/100$ und n = Zahl der tatsächlich gemessenen Werte. Der Wert $(q \cdot n)$ wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Alle Ergebnisse werden in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgedrückt (bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa), mit Ausnahme der Schadstoffe 33 und 34, die in $\text{g}/\text{m}^2/\text{Jahr}$ angegeben werden.

Anhang 2: Informationen über die Meßnetze, -stationen und -verfahren

Mitteilung möglichst vieler Informationen über folgende Punkte:

1. Informationen über die Netze

- . **Name**
- . **Abkürzung**
- . **territoriale Ausdehnung des Netzes (ortsansässige Industrie, Stadt, Ballungsraum, Departement, Region, Staatsgebiet)**
- . **für die Verwaltung des Netzes zuständige Stelle**
 - **Name**
 - **Name des Verantwortlichen**
 - **Anschrift**
 - **Telephon- und Faxnummer**
 - **Rechtsform (Privatunternehmen, halböffentliche, öffentliche Stelle)**
- . **für die Wartung des Netzes zuständige technische Stelle**
 - **Name**
 - **Name des Verantwortlichen**
 - **Anschrift**
 - **Telephon- und Faxnummer**
- . **- Zeitzone (GMT, Ortszeit)**
- . **allgemeine Informationen über:**
 - **besonderes Schutzgebiet und Alarmverfahren im Gebiet, in dem sich das Netz befindet**
 - **Verfahren zur Validierung der Daten**
 - **statistische Behandlung**
 - **verteilte Informationen (Brochuren, Berichte, Rundfunk und Fernsehen)**
 - **Verbindung zu Datenbanken, die über netzspezifische Daten verfügen**
 - **sonstige zweckdienliche Angaben**

II. Informationen über die Stationen

II.1 Allgemeines

- Name
- Bezugsnummer oder Code
- Name der für die Station zuständigen Stelle (wenn diese nicht mit dem Netz identisch ist)
- Einsatzbereich der Station (örtlich, regional, EWG-Richtlinien "Luftqualität", GEMS, OECD, EMEP usw.)
- Datum der ersten Inbetriebnahme
- Datum der Betriebseinstellung
- Berichtszeit
- geographische Koordinaten
- Höhe ü. M.
- VSGE (Verzeichnis der statistischen Gebietseinheiten)-Niveau
- gemessene Schadstoffe
- gemessene meteorologische Parameter
- vorwiegende Windrichtung
- Verhältnis Distanz/Höhe der nächstgelegenen Hindernisse
- sonstige zweckdienliche Angaben

II.2 Räumliche Repräsentativität

II.2.1 Unmittelbare Umwelt (im Umkreis von 100m)

- allgemeine Beschreibung: bis zu 4 der nachstehenden Indikatoren:

- Straße mit

größerem Verkehrsaufkommen
(über 10000 Fahrzeuge/Tag)

mittlerem Verkehrsaufkommen
(2000 bis 10000
Fahrzeuge/Tag)

niedrigem Verkehrsaufkommen
(weniger als 2000
Fahrzeuge/Tag)

Fußgängerzone

- schmale Straße mit

hohem Verkehrsaufkommen (über
10000 Fahrzeuge/Tag)

mittlerem Verkehrsaufkommen
(2000 bis 10000
Fahrzeuge/Tag)

niedrigem Verkehrsaufkommen
(weniger als 2000
Fahrzeuge/Tag)

Fußgängerzone

- "Straßenschlucht" mit

hohem Verkehrsaufkommen (über
10000 Fahrzeuge/Tag)

mittlerem Verkehrsaufkommen
(2000 bis 10000
Fahrzeuge/Tag)

niedrigem Verkehrsaufkommen
(weniger als 2000
Fahrzeuge/Tag)

Fußgängerzone

- Fußgängerweg

- Baufaçade

- Kirchturm, Terrasse

- Innenhof, Schule, Krankenhaus

- Bäume

- große Fläche

- Industriegelände

- Tunnel

- Feld, Wiese

II.2.2 Örtliche Umwelt (im Umkreis von 5 km)

Beschaffenheit der Landschaft: Die Umgebung der Station wird in 4 Sektoren eingeteilt. Für jeden gebe man den Anteil der nachstehenden Kategorien in % an:

- städtisch - kommerziell
- städtisch - industriell
- städtisch - Wohnviertel
- kommerziell, industriell und Wohnviertel (gemischt)
- hohe Industriekonzentration
- mittlere Industriekonzentration
- niedrige Industriekonzentration
- kommerziell
- Wohnviertel (alleinstehende Häuser)
- Hafen
- Flughafen
- Wald
- Park, Naturgebiet
- Anbaufläche
- Viehzuchtgebiet
- Berge, Täler
- Meeres- oder Seeufer
- Treibhäuser

Sind keine nach Sektoren aufgeteilte Auskünfte erhältlich, so ist das Gebiet als Ganzes zu beschreiben, wobei bis zu 4 der obenerwähnten Parameter zu berücksichtigen sind.

Einwohnerzahl dieses Gebiets

11.2.3 Parameter für die Einteilung der Stationen in Verkehrsgebiete

- . Gesamtzahl der Fahrzeuge/Tag
- . Entfernung zwischen dem Kontrollgerät und der Fahrbahnachse
- . mittlere Verkehrsgeschwindigkeit
- . Verkehrseigenschaften
 - regelmäßige Staus mit Beteiligung von mindestens 50 % der den Verkehrsweg benutzenden Fahrzeuge
 - normaler Verkehrsweg mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h ohne regelmäßig auftretende Staus
 - Verkehrsweg mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf über 50 km/h, jedoch keine Autobahn
 - Autobahn
- . Anteil von Omnibussen, Reisebussen und LKW am Gesamtverkehrsaufkommen
- . Verhältnis zwischen dem Abstand der Fahrbahnachse und der Höhe der Gebäude
- . Art des Verkehrsweges
 - Verkehrsweg in offenem Gelände. Keine Gebäude oder Bäume in weniger als 100 m Entfernung (oder so wenige, daß die Unebenheit des Geländes dadurch nicht beeinflußt wird).
 - Verkehrsweg mit Bauten von mindestens 3 m Höhe beiderseits der Fahrbahn; kein leerer Raum von mehr als 25 m Breite und mindestens 75 m Bauten auf 100 m Länge der Fahrbahn. Das Verhältnis zwischen der Höhe der Bauten und ihrem Abstand zur Fahrbahnachse beträgt 1,5 auf der einen Seite und weniger als 3 auf der andern.
 - Sonderfall des letztgenannten Verkehrsweges mit einem Verhältnis von $<1,5$ beiderseits der Fahrbahn
 - Verkehrsweg mit Bauten mit einer Höhe von mindestens 3 m einerseits und einem Verhältnis zwischen der Höhe der Bauten und dem Abstand von der Fahrbahnachse von weniger als 3; keine Bauten auf der andern Seite oder ein Verhältnis von weit mehr als 3, wenn möglich von mehr als 10.
 - Grundtyp des Verkehrsweg; jeder Verkehrsweg, der nicht in die andern Kategorien eingestuft werden kann.

III. Informationen über die Meßverfahren

- . Datum des Beginns der Messung des Schadstoffes
- . Datum des Abschlusses der Messung des Schadstoffes
- . Meßgeräte
 - Name
 - Analyseprinzip
 - Datum der ersten Anwendung
 - Datum der letzten Anwendung
- . Probenahme
 - Höhe des Ortes der Probenahme
 - Länge der Probenahmeleitung
 - Dauer der Integration der Ergebnisse (für Kontrollgeräte mit kontinuierlicher Ausgabe)
 - Entnahmezeit (für Kontrollgeräte, bei denen die Proben im Labor analysiert werden, oder solchen ohne kontinuierliche Ausgabe)
- . Kalibrierung
 - Typ: automatisch, von Hand oder automatisch und von Hand
 - Verfahren
 - Häufigkeit
- . Nullstandskontrolle
 - Typ: automatisch, von Hand, automatisch und von Hand
 - Verfahren
 - Häufigkeit
- . Wartung
 - Häufigkeit der Wartung
 - Häufigkeit der Kontrolle des Kalibrierungssystems

Anhang 3: Verfahren zur Validierung der unaufgearbeiteten Daten

Das Verfahren zur Validierung unaufgearbeiteter Daten soll ein Ausfiltern falscher oder zweifelhafter Daten vor ihrer endgültigen Übermittlung an die Datenbank oder einen außenstehenden Anwender ermöglichen.

Das Validierungsverfahren umfaßt mindestens die zwei nachstehenden Phasen:

- Aufzeichnung der Daten: Diese werden weder korrigiert noch ausgesondert und bleiben materiell verfügbar. Zu berücksichtigen sind in dieser Phase u.a. Störungen infolge von Wartung, Kalibrierung, technischer Probleme, Messungen außerhalb der Meßskala, Daten, die rasche Schwankungen - übermäßiges Ansteigen oder Abfallen - anzeigen. Die Daten werden ferner auf Grund von Kriterien überarbeitet, denen die für den Standort während der Meßperiode ausschlaggebenden Klima- und Wetterverhältnisse zugrunde liegen.
- In der zweiten, späteren Phase sollen falsche Messergebnisse mit Verfahren wie Gegenüberstellungen mit den Vormonaten und anderen Schadstoffen sowie die Analyse der Standardabweichung ermittelt werden. Ferner ist die in der ersten Phase erstellte Validierungsliste zu prüfen.

Am Ende jeder Phase können die nichtkorrekten Daten ausgesondert und von der Übermittlung ausgenommen werden. Die Gründe für ihre Nichtübermittlung werden jedoch mit Hilfe eines der in Anhang 5 genannten Qualitätscodes angegeben.

Anhang 4: Kriterien für die Zusammenstellung der nicht aufgearbeiteten Daten und die Berechnung der statistischen Parameter

a) Zusammenstellung der nicht aufgearbeiteten Daten

Stunden- und Tageswerte auf Grund von niedrigeren Zeiteinheiten werden nach folgenden Kriterien berechnet:

- **Stundenwerte:** mindestens 75 % der angenommenen Daten (Codes V, O, R gemäß Definition in Anhang 5)
- **Tageswerte:** mehr als 50 % der erfaßten Tageswerte (Codes V, O, R gemäß Definition in Anhang 5) und nicht mehr als 25 % aufeinanderfolgende Werte nicht angenommener Daten (Codes C, Z, M, D, N, T gemäß Definition in Anhang 5)

b) Berechnung der statistischen Parameter

- **Mittelwert und Medianwert:** mehr als 50 % der angenommenen Daten (Codes C, O, R, gemäß Definition in Anhang 5)
- **98., 99.9. Perzentil und Höchstwert:** Mehr als 75 % der angenommenen Daten (Codes V, O und R gemäß Anhang 5)

Das Verhältnis zwischen der Zahl gesicherter Daten (Codes V, O, R gemäß Anhang 5) für die zwei Meßperioden des zur Diskussion stehenden Jahres darf 2 nicht übersteigen; die zwei Meßperioden sind Winter (Januar bis und mit März und Oktober bis und mit Dezember) und Sommer (April bis und mit September).

Anhang 5: Qualitätscodes

a) Qualitätscodes für die nicht aufgearbeiteten Daten

angenommene Daten:

V = validierte Daten
O = korrigierte Daten
R = interpolierte Daten

abgewiesene Daten

C = durch das Kalibrierungsverfahren geschädigte Daten
Z = durch das Nullstandskontrollverfahren geschädigte Daten
M = durch die Wartungsverfahren geschädigte Daten
D = durch eine technische Fehlfunktion verfälschte Daten
N = aus unbekannten Gründen falsche Daten

vorübergehende Daten

T = nicht ausreichend validierte Daten

b) Qualitätscodes für Verbunddaten

Diese Codes kennzeichnen den Validitätsgrad und die Qualität der Verbunddaten. Sie entsprechen denjenigen für die nicht aufgearbeiteten Daten. Für die Zusammenstellung der Daten wird der am häufigsten für die unaufgearbeiteten Daten verwendete Code gewählt.

angenommene Daten

V = validierte Daten
O = korrigierte Daten
R = rekonstruierte Daten

ausgesonderte Daten

- C = durch das Kalibrierverfahren geschädigte Daten
- Z = durch das Nullstandkontrollverfahren geschädigte Daten
- M = durch die Wartung geschädigte Daten
- D = durch eine technische Panne verfälschte Daten
- N = aus unbekannten Gründen verfälschte Daten

vorübergehend zutreffende Daten

- T = Daten ohne ausreichende Validierung

c. Qualitätscodes für statistische Daten

Diese Codes kennzeichnen den Validitätsgrad und die Qualität der Daten und Statistiken:

Validierte Daten

- V = validierte Daten (ausreichende Zahl und Verteilung der nicht aufgearbeiteten Daten V, O, R)

ausgesonderte Daten

- I = unzureichende Zahl nicht aufgearbeiteter Daten V, O, R
- R = unzureichende Verteilung der nicht aufgearbeiteten Daten auf die Berichtszeit

vorübergehend zutreffende Daten

- T = auf Grund von nicht aufgearbeitenden Daten ohne genügende Validierung berechnete Daten

25.11.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Schaffung eines
Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und
Stationen der Mitgliedstaaten zur Messung der Luftverschmutzung
KOM(94) 345 endg.; Ratsdok. 9355/94

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß der Beschlußvorschlag in der vorliegenden Fassung einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Zwar soll sich der vorgesehene Datenaustausch zunächst nur auf die in den Mitgliedstaaten gemessenen Schadstoffe erstrecken. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß früher oder später eine Verpflichtung zur Erfassung aller 34 im Anhang I der Entscheidung aufgeführten Schadstoffe geschaffen wird. Dies ist aus technischen und finanziellen Gründen nicht umsetzbar.

Zudem bestehen für die relevanten Schadstoffe SO₂, Schwebstaub, NO₂, Blei und Ozon bereits Richtlinien, in denen neben der Erfassung auch die Übermittlung von Daten geregelt ist. Die Ausdehnung des Austausches auf eine Vielzahl weiterer Schadstoffe erscheint auch aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Umsetzung der Entscheidung in der vorliegenden Fassung würde darüber hinaus eine gewaltige Datenflut provozieren, wobei der Aufwand für die Übermittlung einer Vielzahl von detaillierten Informationen in keinem angemessenen Verhältnis zum damit angestrebten Nutzen steht.

2. Der Bundesrat bedauert, daß die bei den Vorberatungen des Entwurfs auf Länderebene erarbeiteten sachdienlichen Änderungsvorschläge in wesentlichen Teilen nicht berücksichtigt wurden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Schaffung eines Austausches von Informationen aus Netzen und Stationen der Mitgliedstaaten zur Messung der Luftverschmutzung hinsichtlich der übermäßig hohen Anforderungen von Informations- und Datenübermittlung nochmals durch die Kommission unter Hinzuziehung des vorgesehenen Beratungsausschusses überarbeitet wird.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich in den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß allenfalls die in den Formularen nach Anhang E der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ermittlung von Immissionen in Untersuchungsgebieten - 4. BImSchV) vom 26. November 1993 (GMBI. S. 827) geforderten Angaben der Meßergebnisse für die Berichtspflicht an die EU-Kommission zugrunde gelegt werden.
5. Zu Artikel 4
Nach den Richtlinien 92/72/EWG, 85/203/EWG und 80/779/EWG zur Messung von Ozon, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwebstaub erfolgen die bisherigen Datenlieferungen zum 1. Juli eines jeden Jahres. Außerdem verlangt die 4. Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Datenlieferungen zum 31. Mai, zum 1. August sowie zum 15. August.
Die im Beschlußvorschlag vorgesehene Datenlieferung zum 1. Oktober führt zu einer weiteren Aufsplitterung und damit zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Es sollte daher angestrebt werden, den vorgesehenen Termin mit einem anderen, bereits vorgeschriebenen Termin zusammenzulegen.
6. Zu Artikel 7
Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 23. September 1994 zum Vorschlag für eine Hackfleisch-Richtlinie - BR-Drucksache 479/94 (Beschluß) - und bittet, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 7 lediglich Kontaktstellen vorgesehen werden und die Bestimmung ihrer Anzahl den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.
7. Der Bundesrat hält es insbesondere für erforderlich, daß die Anhänge des Beschlußvorschlages geändert werden:

Zu Anhang 1

Die Auswertung der Meßergebnisse für die genannten Stoffe soll das Kalenderjahr umfassen. Dies steht im Widerspruch zu den EG-Richtlinien für Schwebstaub und Schwefeldioxid, die eine Auswertung für das tropische Jahr (1. April

bis 31. März des folgenden Jahres) vorsehen. Eine Terminangleichung ist daher zweckmäßig.

Für alle Schadstoffe, die als Stundenmittelwerte erfaßt werden, soll zusätzlich das 99,9 %-Percentil berechnet werden. Ein solches Percentil wurde bisher im Vollzug noch nie betrachtet, es existieren daher auch keine Grenz- oder Richtwerte. Üblich in den bisher erlassenen Vorschriften und Richtlinien ist das 98 %-Percentil als Kennwert für die Kurzzeiteinwirkung. Dieses Percentil ist ausreichend, hat sich bewährt und sollte beibehalten bleiben.

Zu Anhang 2

Die Stationsbeschreibung ist zu vereinfachen.

Die in dem Anhang 2 des Vorschlags aufgeführten Anforderungen an den Umfang der Informationen über die Meßnetze, -stationen und -verfahren sind unverhältnismäßig und zum Teil nicht praktikabel. Beispielsweise könnte der relative Anteil von mindestens 4 von 18 Landnutzungskategorien im Umkreis von 5 Kilometern um die Stationen nur mit hohem Aufwand ermittelt werden. Vorgeschlagen werden vom Bundesrat dagegen Stationsbeschreibungen analog den Regelungen in der 4. BImSchVwV.

Zu Anhang 5

Die komplexe Kennung der Daten ist auf zwei Kennungen (valide oder nicht valide) zu reduzieren.

Die in Anhang 5 enthaltenen Anforderungen an die Kennzeichnung der Daten durch Qualitätscodes sind zu komplex und würden eine erhebliche Aufwandssteigerung bei der Datenproduktion nach sich ziehen, ohne daß dadurch der Einblick der Kommission in die Datenqualität verbessert würde. Beispielsweise ist es für die Beurteilung der Schadstoffbelastung egal, ob abgewiesene Daten durch das Kalibrierverfahren, die Nullstandskontrolle oder andere Vorgänge geschädigt und deshalb als ungültig erklärt wurden.

8. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil das Vorhaben im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder betrifft.

